



FLORIAN RENTSCH
Mitglied des Hessischen Landtages
Vorsitzender der FDP-Fraktion
im Hessischen Landtag

Herrn
Hermann Schratz
Dipl.-Ing. Architekt AKH
Barkhausstraße 64
64289 Darmstadt

Wiesbaden, 28. April 2009
FR/JG

Sehr geehrter Herr Schratz,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben zur Reformierung der Fortbildungsordnung mit Nachweispflicht des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes (HASG) kann ich Ihnen mitteilen, dass der Gesetzgeber des Landes Hessen im Rahmen der Novelle des Architekten- und Stadtplanergesetzes in der 15. Legislaturperiode die ordnungspolitische Entscheidung getroffen hat, zur Wahrung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Berufsausübung die Pflicht zur beruflichen Fortbildung nicht im Belieben der Berufsangehörigen zu belassen, sondern gesetzlich zu regulieren. Die gesetzliche Regelung ist im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG (Vorbehalt des Gesetzes) erfolgt. Die Bestimmung der Inhalte durch die Kammer entspricht im Weiteren dem insoweit der anerkannten besonderen Gewaltenverhältnis berufsständischer Kammern.

Die gesetzliche Fortbildung der vorliegenden Ausgestaltung ist dem Bereich der Heilberufe vergleichbar.

Die Fortbildung der Berufsangehörigen ist nicht allein ein standespolitisches Anliegen, sondern mit dem Inkrafttreten (1. August 2002) des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes (HASG) vom 23. Mai 2002 (GVBl. I S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 788) auch eine gesetzliche Rechtspflicht, die im Rahmen der berufsständischen Selbstverwaltung durch die Kammersatzung umgesetzt wird.

FDP-Landtagsfraktion
Schloßplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Telefon: 06 11.350 731
Telefax: 06 11.350 570

f.rentsch@ltg.hessen.de
www.florian-rentsch.de

Nach § 17 Abs. 3 HASG sind alle AKH-Mitglieder verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und die berufliche Fortbildung ihrer Beschäftigten zu fördern. Weiteres kann die AKH bestimmen, soweit keine Rechtsverordnung besteht. Die Vollversammlung der AKH hat als Satzung am 21. Juni 2006 (StAnz. 2006 S. 2427) die hier von Ihnen kritisierte Fortbildungsordnung einstimmig beschlossen.

Das Ministerium hat als Staatsaufsicht nach § 19 HASG bei dem vom Ihnen geschilderten Sachverhalt weder Anlass noch die Befugnis einzugreifen. Das gepflogene Verfahren ist aus unserer Sicht rechtlich nicht zu beanstanden und liegt im Rahmen der der Kammer zugewiesenen Selbstverwaltungskompetenz.

Eine Prüfung der Geschäftsführung der Kammer und des von ihr eingesetzten Ausschusses, der Gebührensatzung und der Personalpolitik ist bei dem vorgetragenen Sachverhalt ebenfalls ausgeschlossen; die Ermächtigung der Staatsaufsicht des § 19 HASG lässt Prüfungen nur in Bezug auf grundlegende Rechtsverstöße gegen Gesetz, Verordnungen und Satzung zu, die die Grundlagen der Kammer als gesetzliche Einrichtung mittelbarer Selbst- und Staatsverwaltung gefährden. In diesem Rahmen sind auch Entscheidungen der Kammer zu würdigen.

Die Staatsaufsicht ist insoweit keine Form der Rechtsbehelfsgewährung von Mitgliedern. Die Gebührensatzung und der Stellenplan werden von der Vertreterversammlung genehmigt und liegen damit nicht im Belieben des Vorstandes oder der Geschäftsführung.

Änderungen in der Rechtssetzung und Vollzugspraxis der Kammer sind nur über die Vertreterversammlung allgemein oder im förmlichen Rechtsbehelfsverfahren im Einzelfall möglich und zulässig.

Mit freundlichen Grüßen



Florian Rentsch